



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Ausgabe Herbst/Winter 2017

Niedriges Zinsniveau

Wie Sie trotzdem eine Altersversorgung aufbauen

Die aktuelle Null-Zins-Phase ist für alle Sparer eine echte Herausforderung. Wie kann eine sinnvolle Altersversorgung bei geringer oder gar keiner Verzinsung trotzdem aufgebaut werden?



Wegen des niedrigen Zinsniveaus sind heute neue klassische Versicherungsprodukte mit Garantieverzinsung nicht mehr darstellbar. Auf der anderen Seite ist der Wunsch der Sparer nach Garantien ungebremst hoch.

Dies haben auch Lebensversicherer erkannt. Hier setzen die neuen Fonds- und Indexpolicen an. Das Geld wird je nach Produkt zwar am Kapitalmarkt in Aktien, Anleihen oder alternativen Anlageklassen investiert, aber mit der Möglichkeit, garantierte Sicherheiten zu vereinbaren.

Die klassische Lebens- und Rentenversicherung wird zukünftig nicht mehr angeboten werden, weil sie die erforderlichen Renditen im Niedrigzinsumfeld einfach nicht mehr erwirtschaften kann. Die Zukunft wird den neuen Produkten gehören.

Stecken Sie wegen des niedrigen Zinsniveaus den Kopf nicht in den Sand. Nehmen Sie Ihre Altersvorsorge aktiv in die Hand. Im Ruhestand werden Sie darüber froh sein. Wir beraten Sie gern.

Fakt ist: Bei Zinssätzen um die null Prozent fehlen Ihnen Zins- und Zinseszinseffekte. Ursprüngliche Sparziele können so nicht mehr erreicht werden. Aber sparen lohnt sich trotzdem! Denn für einen sorgenfreien Ruhestand benötigen Sie genügend Kapital.

Der erste Schritt ist, überhaupt zu sparen, denn die gesetzliche Rente bietet Ihnen nur eine geringe Altersrente. Zudem fördert der Staat den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung mit verschiedenen attraktiven Maßnahmen.

Neue Regeln

Drohnen-Verordnung in Kraft getreten

Am 6. April 2017 wurde die Drohnen-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Am 7. April 2017 ist sie in Kraft getreten.

Es wurden unter anderem Erlaubnispflicht, Kennzeichnungsnachweis und Flugverbotszonen geregelt. Die neuen Regeln gelten für privat und gewerblich genutzte Drohnen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) www.bmvi.de unter dem Stichwort "Drohnen-Verordnung".

Haftung und Versicherungspflicht für unbemannte Luftfahrtsysteme sind weiterhin in den §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Durch Drohnen verursachte Schäden sind in der Regel durch eine Privat- oder Betriebshaftpflicht nicht gedeckt. Ob eine zusätzliche Luftverkehrshaftpflicht erforderlich ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie wieder

brandaktuelle Themen aus der Ver-

sicherungswelt.

Sie erhalten viele Tipps und wertvolle

Informationen für Ihre Sicherheit und zur

Inspiration für Ihre Zukunftsplanung.

Sie haben Fragen zu den Beiträgen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

Ihr Karsten Schlegel

Themen

Betriebliche Altersversorgung

Betriebsrente soll noch attraktiver werden

Cyber-Kriminalität

Quick-Check zur Risiko-Analyse

Privater D&O-Schutz

Vermögensschadendeckung

Im Fokus der Justiz

Spezieller Straf-Rechtsschutz

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Wohngebäudeversicherung

Gefahrerhöhung durch Photovoltaikanlagen

Neuer Trend E-Bike

E-Fahrräder richtig versichern

Und weitere interessante Themen!

Vermögensschadendeckung

Privater D&O-Schutz

Als Führungskraft beeinflussen Sie mit Ihren Entscheidungen sowie auch mit Ihrem Nichthandeln entscheidend die Entwicklung Ihres Unternehmens und haften dabei mit Ihrem gesamten privaten Vermögen.

In den meisten Fällen versichern Unternehmen ihre Organe und leitenden Angestellten mit einer Firmen-D&O-Versicherung. Unternehmen sind somit auch Vertragsinhaber und -gestalter. Das bedeutet aber, dass Sie zumeist keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung und Höhe der Versicherungssumme haben. Vielleicht hat sich das Unternehmen auch gegen einen Versicherungsschutz entschieden.

Mit einer persönlichen D&O-Versicherung haben Sie das Heft in der Hand. Sie müssen sich die Versicherungssumme nicht mit anderen Führungskräften teilen, bei einem Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht um die Reduzierung Ihres Versicherungsschutzes fürchten und genießen im Schadensfall Versicherungsschutz nach dem Verstoß-Prinzip.

Straf-Rechtsschutz

Im Fokus der Justiz

In der Arbeitswelt steigen die Anforderungen. Zugleich hat sich die Klage-Bereitschaft erhöht. Deshalb geraten Unternehmen und Führungskräfte immer stärker in den Fokus der Staatsanwaltschaft.

Bei Ordnungswidrigkeiten oder bei dem Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens benötigen Sie eine Straf-Rechtsschutz-Versicherung. Sofern es aber zu komplexen Verstößen gegen das Steuer- oder Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- und Datenschutzgesetz kommt, besteht nur eine eingeschränkte oder keine Deckung. Dafür ist ein spezieller Straf-Rechtsschutz erforderlich, der auch die Honorarvereinbarung mit Spezialanwälten umfasst und bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens eintritt.

Bedenken Sie, dass Ihnen die Konkurrenz oder ehemalige Mitarbeiter nicht unbedingt positiv gesonnen sind.

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Betriebsrente soll noch attraktiver werden

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Unter anderem soll die Betriebsrente in kleineren und mittleren Unternehmen stärker verbreitet werden. Geringverdiener werden mit Zuschüssen unterstützt.



Neu: Sozialpartnermodell

Für die Durchführungswege der bAV wird das sogenannte Sozialpartnermodell eingeführt. Arbeitgeber (AG) und Gewerkschaften können künftig auf tariflicher Basis eine Betriebsrente auf reiner Beitragszusage vereinbaren. Die bisherigen Mindest- und Garantieleistungen entfallen. Der Arbeitgeber haftet nur für die der Zielrente entsprechend eingezahlten Beiträge.

Der AG erhält einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn er Beschäftigten mit einem Monatseinkommen von weniger als 2.200 Euro brutto (Geringverdienern) im Rahmen der Entgeltumwandlung eine Betriebsrente anbietet. Dazu muss er die Betriebsrente mit jährlichen Beiträgen zwischen 240 und 480 Euro bezuschussen.

Wandelt der Arbeitnehmer (AN) bei der reinen Beitragszusage Entgelt um, muss der AG einen pauschalen Zuschuss von 15 Prozent zahlen, sofern er Sozialversicherungsbeiträge einspart.

NEU: erhöhte Entgeltumwandlung

Bislang konnten AN nach § 3 Nr. 63 EStG maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in ihre bAV investieren.

Ab 2018 können weitere vier Prozent – also insgesamt acht Prozent – steuerfrei umgewandelt werden.

Ab 1. Januar 2019 muss der Arbeitgeber pauschal 15 Prozent seiner Sozialversicherungsersparnis weitergeben. Für bestehende Verträge gilt diese Regelung ab 1. Januar 2022.

Risiko-Analyse

Cyber-Kriminalität – das stetig wachsende Risiko

Aktuelle Studien belegen, dass es nach wie vor in vielen Unternehmen einen mangelhaften Schutz vor Cyber-Attacken gibt. Dabei kann es jedes Unternehmen treffen.

In fast allen Unternehmen ist die Grundlage der Betriebsabläufe eine IT- oder Weblösung. Die in deren Rahmen anfallenden Konto-, Kreditkarten-, Planungsund Konstruktions- sowie Gesundheitsund personenbezogenen Daten sind Betriebsgeheimnisse und für Hacker von Interesse.

Zusätzlich besteht das Risiko für Ihr Unternehmen in Haftung genommen zu werden, wenn Sie schuldhaft gegen die verschärften Datenschutzrichtlinien verstoßen oder die Verletzung vertraulicher Kundendaten zugelassen haben.

Wenn man bedenkt, dass Deutschland das weltweit am stärksten von Hacker-Angriffen betroffene Land ist, dann sollten Sie hellhörig werden und eine seriöse Risiko-Analyse veranlassen. Mit dem kostenlosen Quick-Check auf www.vds-quick-check.de können Sie ermitteln, wie der aktuelle Stand der (Daten-)Sicherheit in Ihrem Unternehmen ist und was es zu optimieren gilt.

Mit einer leistungsstarken Cyber-Versicherung für Ihr Unternehmen können Sie zusätzlich Ihr finanzielles Risiko reduzieren.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



"Ich habe mit dem Auto einen Kratzer in ein anderes Auto gefahren. Wie verhalte ich mich jetzt richtig?"

Egal, wie hoch der Schaden ist, Sie dürfen sich auf keinen Fall von der Unfallstelle entfernen! Auch ein Zettel mit Ihren Kontaktdaten reicht nicht aus! Warten Sie auf den Halter oder melden Sie sich bei der Polizei! Jedes andere Verhalten wird als Fahrerflucht gewertet und ist eine Straftat. Bei dem Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz! Die Vollkaskoversicherung zahlt den Schaden an Ihrem PKW nicht. Die Haftpflichtversicherung zahlt zwar den Schaden des Unfallgegners, fordert dann aber die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro von Ihnen zurück.

"Unser Mähroboter wurde vom Grundstück entwendet. Ist das versichert?"

In Premium-Hausrat-Bedingungswerken ist glücklicherweise auch der Diebstahl von Mährobotern versichert. Es gelten allerdings Entschädigungsgrenzen.

"Unser fünfjähriger Sohn hat die Heckscheibe vom Auto unseres Nachbarn beschädigt. Zahlt unsere Haftpflicht?"

Die Haftpflicht zahlt berechtigte Ansprüche, sie lehnt aber auch unberechtigte Ansprüche ab! Kinder unter sieben Jahren sind nicht deliktsfähig, Ihr Nachbar hat also keinen direkten Anspruch an Ihren Sohn und würde leer ausgehen. Nur wenn man Ihnen als Eltern eine Aufsichtspflichtverletzung nachweisen könnte, würde der Schaden beglichen werden. In Premium-Bedingungswerken sind Schäden durch deliktsunfähige Kinder glücklicherweise berücksichtigt und der Schaden durch Ihr nicht deliktsfähiges Kind wird beglichen.

"Wir haben unsere Wohnungstür nur ins Schloss fallen lassen und sie wurde aufgebrochen. Zahlt die Versicherung den Diebstahlschaden trotzdem?"

Jeder Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung eines Schadens zu sorgen. Sie sind also verpflichtet, alle vorhandenen Sicherungen zu betätigen. Die nicht abgeschlossene Tür könnte als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden. Eine Leistungskürzung bis zur völligen Schadenablehnung ist möglich. Es sei denn, Sie weisen nach, dass der Schaden auch bei verschlossener Tür eingetreten wäre.

Wenn Sie einen Vertrag haben, bei dem grobe Fahrlässigkeit mitversichert ist, entfällt die vorgenannte Regelung und der Schaden wird Ihnen erstattet.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Stimmen noch alle Versicherungssummen, um eine Unterversicherung zu vermeiden? Haben Sie Elementar-Schäden mitversichert? Melden Sie uns Veränderungen.

Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern.

Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Wohngebäudeversicherung

Gefahrerhöhung durch Photovoltaikanlagen (PV)

Dachbrände sind mit vorhandener PV-Dachanlage erheblich schwerer zu löschen. Das Löschmittel kann den Brandherd durch die vorhandenen Solarpaneele nur unzureichend und erst zeitlich verzögert erreichen.

Um die Einsatzkräfte der Feuerwehr vor der tödlichen Gleichstromspannung der Solaranlage zu schützen, kommen spezielle Löschmittel zum Einsatz. Deshalb verursachen Feuerschäden an Gebäuden mit PV-Anlagen durchschnittlich höhere Kosten.

Die PV-Anlage sollte in den Vertragsbedingungen der Wohngebäudeversicherung ausdrücklich erwähnt sein – auch in bedingungsgemäß definierter Größe. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie diese dem Versicherer unbedingt als Gefahrerhöhung anzeigen.

Vermieter-Rechtsschutz

Sinnvoller Schutz vor Prozesskosten für Vermieter

Bei Meinungsverschiedenheiten der Mietparteien muss der Vermieter im Streitfall nicht nur seinen Standpunkt vor Gericht darlegen, sondern eben auch beweisen.

Dieses gelingt dem Vermieter von Wohnraum in der Regel nur dann, wenn er seine Behauptungen gutachterlich untermauern kann.

Das Risiko, ohne Vermieter-Rechtsschutz die Kosten für Anwälte. Gerichtsund Gutachterkosten selbst tragen zu müssen, ist hoch.

Das Prozesskostenrisiko bei einem Streitwert von beispielhaft 14.000 Euro liegt in den ersten beiden Instanzen schon bei 11.398,45 Euro. Rechnet man die Gutachterkosten noch hinzu, werden die Streitwerte selbst bereits erreicht. Das kann also sehr teuer werden. Grund genug, rechtzeitig für einen Vermieter-Rechtsschutz zu sorgen.

Krankenversicherungsbeiträge im Alter

Staatlicher Zuschuss – auch für Privatversicherte

Im Rentenalter sind bezahlbare Beiträge für die Krankenversicherung ein wichtiges Thema. Gerade weil sich häufig die Höhe der Einnahmen im Alter verringert.



Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) ist hier kein Allheilmittel, denn der Status der Mitgliedschaft entscheidet über die zu zahlende Höhe des Beitrages.

Freiwillig in einer GKV Versicherte müssen neben dem Renteneinkommen auch Erträge aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und anderen Versorgungsbezügen verbeitragen. Der Beitrag kann in diesem Fall höher sein als bei einer privaten Krankenversicherung (PKV).

Eine private Krankenvollversicherung ist also nicht zwangsläufig teurer als eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV und bietet darüber hinaus Leistungsvorteile. Dieser Punkt ist umso bedeutender, weil altersbedingt Erkrankungen zunehmen.

Zudem können auch PKV-Versicherte auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Zuschüsse zum Beitrag erhalten. Diese berechnen sich aus dem hälftigen allgemeinen GKV-Beitragssatz von zurzeit 7,3 Prozent auf die gesetzliche Rente und können bis zu 50 Prozent des PKV-Monatsbeitrages ausmachen.

Neuer Trend E-Bike

E-Fahrräder richtig versichern

E-Räder boomen in Deutschland, Mit den steigenden Verkaufszahlen steigen leider auch die Unfallzahlen. Deshalb stellt sich die Frage nach dem richtigen Versicherungsschutz.

Es gibt drei Varianten von E-Fahrrädern.

Bei Pedelecs wird der Fahrer beim Treten unterstützt. Die Unterstützung endet beim normalen Pedelec bei 25 km/h und beim Speed-Pedelec bei 45 km/h. Das E-Bike lässt sich anders als ein Pedelec auch aus eigener Motorkraft bewegen, ohne dass der Fahrer treten muss.

Geht es um den Schaden, den Sie Dritten zufügen, benötigen Sie bei dem einfachen Pedelec nur eine Privathaftpflicht.

Für das Speed-Pedelec und das E-Bike benötigen Sie ein gültiges Kfz-Versicherungs-Kennzeichen, weil diese wie ein Mofa eingestuft werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schutz für das Fahrrad selbst. Speed-Pedelec und E-Bike sind in der Regel nur über eine Kaskopolice bei Erwerb des Versicherungskennzeichens versicherbar.

Das normale Pedelec ist in neueren Hausratverträgen über die Klausel des einfachen Fahrraddiebstahls versichert. Allerdings sollte die Höhe der Entschädigungsgrenze überprüft werden. Die üblichen Grenzen von 1.000 Euro oder 1.500 Euro reichen meistens nicht aus.

Und wie steht es um den Fahrer? Steigende Unfallzahlen belegen, dass das Fahren mit einem Elektrorad nicht ganz ungefährlich ist. Eine Unfallversicherung mit angemessenen Summen sollten Sie auf jeden Fall abschließen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Impressum

Herausgeber:

WOMAK 24 GmbH Berlin-Brandenburg Versicherungsmakler Geschäftsführer: Karsten Schlegel Elswald 3, 04910 Elsterwerda

Telefon: +49(0)3533 48 26-0 Telefax: +49(0)3533 47 22 Email: info@womak24.de www.womak24.de

Servicebüro Berlin

Nassauische Straße 22, 10717 Berlin Telefon: +49(0)30 61202961 Funk: +49(0)171 5876398





Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) Hamburg und Partnerbetrieb der VEMA - Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-IMON-FRWNL-12

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke Versicherungsbetriebswirt/DVA Postfach 650906, 22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.